

Die Stiftung zielt darauf ab, Mitverantwortung für die Entwicklung und Zukunft der Gemeinde Borchten zu stärken und fördert Projekte, die sich den Satzungszielen der Bürgerstiftung zuordnen lassen, a) von als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Organisationen b) als stiftungseigene Projekte auch auf Anregung von anderen Vereinen, Institutionen, Initiativen und engagierten Privatpersonen.

Die folgenden Vergaberichtlinien sind zu berücksichtigen:

1. Die Antragsteller benennen eine verantwortliche Person und einen Ansprechpartner.
2. Anträge sollen u. a. die folgenden Angaben enthalten: Zuordnung zum Zweck der Stiftung, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Kurzbeschreibung des Projekts, Beitrag zur Weiterentwicklung Borchens / Innovationskraft des Projekts, Mittelverwendung, Ansprechpartner.
3. Die Projektentwicklung wird durch die Antragsteller dokumentiert und nach Möglichkeit mit Verweis auf die Stiftung der Öffentlichkeit vorgestellt.
4. Die Projekte müssen in Borchten umgesetzt bzw. mit Bezug zur Gemeinde Borchten durchgeführt werden.
5. Alle Projekte müssen den Satzungszielen entsprechen.
6. Die Projekte sind vom Antragsteller einem Stiftungszweck zuzuordnen.
7. Die Projekte können in der Regel erst nach Antragsstellung begonnen werden.
8. Die Projekte sollen grundlegende Probleme oder Unterstützungsbedarfe aufnehmen und innovativ angelegt sein. Antragsteller sollen hierzu darlegen, inwiefern die Projekte zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen.
9. Es besteht mit der Antragsstellung kein Rechtsanspruch zur Förderung.
Die Förderentscheidung trifft der Vorstand der Stiftung.
10. Der Vorstand der Stiftung benennt sowohl für die Antrags- als auch Durchführungsphase einen Projektbegleiter.
11. Anträge können jederzeit mit dem Antragsformular gestellt werden. Antragsentscheidungen werden in der Regel zum Ende eines Quartals getroffen. Darüber hinaus arbeitet die Stiftung Förderprogramme aus, mit denen Förderschwerpunkte hervorgehoben werden. Die Stiftung informiert hierüber in geeigneter Weise.
12. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete und sparsame Verwendung der Fördermittel verantwortlich. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwendet werden. Über die Verwendung ist genau Rechnung zu legen. Fördermittel, die nicht für die Projektdurchführung benötigt werden, sind nach Abschluss des Projektes zurückzugeben.